

# **Rechtliche Vorgaben und ihre Gestaltungsmöglichkeiten**

# Die Vorgaben im SGB IX

- Die §§ 9-24 SGB IX haben Vorrang vor den Regelungen in den anderen Leistungsgesetzen
- Enge Fristen zur Zuständigkeitsklärung
- Einleitung eines Teilhabeplanverfahrens bei Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger
- Anforderung an die Bedarfsermittlung

## § 13 SGB IX

### Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

## § 13 SGB IX

### Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

# Erweiterte Vorgaben für Träger der EGH nach dem SGB IX zweiter Teil

- Partizipatives Gesamtplanverfahren für alle Leistungen der Eingliederungshilfe in Verantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe
- Bedarfsermittlung in den neun von der ICF vorgegebenen Lebensbereichen
- Gesamtplanung wird in bestimmten Fällen ergänzt durch Teilhabeplanung zur Abstimmung mit anderen Reha-Trägern

## Die neun Lebensbereiche für die Bedarfsermittlung

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

## Perspektiven

Ausweitung der Regelungen des § 35 a und  
Ergänzung des Hilfeplanverfahrens nach den  
Vorgaben des SGB IX

**oder**

Weiterentwicklung der Umsetzung von § 36 zu  
einem inklusiven Hilfeplanverfahren

## Verfahren und Instrumente

- ... müssen den Entwicklungsherausforderungen, dem Recht auf Teilhabe und zunehmender Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.
- ... dürfen Behinderungen nicht festschreiben.
- ... sind dialog- und partizipationsorientiert angelegt.
- ... beziehen Ressourcen und Umweltfaktoren ein.



# Kommunale Gestaltungspielräume nutzen

- Ansiedlung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche im Jugendamt
- Entwicklung von neuen Verfahren in Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern, selbstorganisierten Zusammenschlüssen und Leistungsanbietern
- Erprobung der Planung und Erprobung inklusiver Hilfen, vor allem im Übergang ins Erwachsenenalter